



# Verjährung von Mehrarbeit – notwendige Rechtsgrundlage fehlt weiterhin

Innenminister Herbert Reul verlängert den bestehenden Erlass zur Verhinderung des Verfalls von Mehrarbeit. Dennoch gilt grundsätzlich, dass die Ansprüche bezüglich geleisteter Überstunden gemäß Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nach drei Jahren verfallen.

Geleistete Mehrarbeit darf nicht verfallen. Jede geleistete Stunde muss auch dauerhaft Bestand haben und entweder finanziell oder in Form des Freizeitausgleichs vergütet werden, äußerte der Innenminister von NRW, Herbert Reul, im Jahr 2018.

Insofern drückte Herbert Reul letztlich aus, was die DPoIG NRW schon lange fordert. Denn schon seit Jahren plädierte die DPoIG NRW für die Einführung von Langzeitarbeitszeitkonten. Hierbei ging es der DPoIG nicht darum, dass die Kolleginnen und Kollegen um jeden Preis Stunden sammeln, um letztlich deutlich früher in den Ruhestand zu treten. Vielmehr verfolgen die von der DPoIG geforderten Langzeitarbeitszeitkonten das Ziel, den Beamtinnen und Beamten die Möglichkeiten zu eröffnen, die Herausforderungen, welche die unterschiedlichen Lebensphasen mit sich bringen, bewältigen zu können. Kindererziehung, Pflege von Angehörigen, berufliche Entwicklung von Partnern oder einfach der Wunsch, mal eine Auszeit zu nehmen und diese



© Fiege

➤ Hat schon frühzeitig deutlich gemacht, dass geleistete Stunden nicht verfallen dürfen und setzt sich für eine langfristige und rechtssichere Lösung ein – der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert Reul

für sich zu nutzen – die Motive für längerfristige Abwesenheiten können vielschichtig sein.

Gemäß gegenwärtig gültiger Rechtslage sind derartige Erwägungen aber nicht rechtsicher zu verfolgen.

## ➤ Landesbeamtengesetz regelt die Mehrarbeit

Regelungen zur Mehrarbeit sind in § 61 Landesbeamtengesetz NRW (L BG NRW) zu finden.

Hiernach gilt, dass Beamtinnen und Beamte ohnehin zu entschädigungsloser Mehrarbeit verpflichtet sind, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist. Erst wenn die Zahl der geleisteten Mehrarbeit fünf Stunden innerhalb eines Monats übersteigt, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Vergütung in Form der Dienstbefreiung.

Wenn eine Dienstbefreiung nicht möglich ist, kann gemäß der Vorschrift aus Abs. 2 des § 61 L BG NRW auch eine finanzielle Vergütung vorgenommen werden. Der Höchstsatz von 480 Stunden darf hierbei aber nicht überschritten werden.

In den Vorschriften des § 61 L BG besteht grundsätzlich kein Hemmnis bezüglich der Akkumulation geleisteter Mehrarbeit auch über viele Jahre hinweg.

## ➤ Verfall des Anspruchs auf Vergütung der Mehrarbeit ergibt sich aus dem BGB

Durch Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) NRW vom 22. Mai 2015 (403–42.02.06) wurde jedoch klargestellt, dass für geleistete Mehrarbeit die Voraussetzungen des § 195 BGB „Regelmäßige Verjährungsfrist“ unein-

geschränkt gelten. Die Vorschrift lautet ganz simpel: „Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.“

Somit ergeben sich nach dem klarstellenden Erlass des Jahres 2015 auch eindeutige Verjährungsfristen für geleistete Mehrarbeit von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß den Bestimmungen des BGB am Ende des Jahres, in welchem die Mehrarbeit angefallen ist.

## ➤ Im Jahr 2018 stoppte der Innenminister vorübergehend den Verfall von geleisteter Mehrarbeit

Im Jahr 2018 signalisierte der Innenminister Herbert Reul bereits, dass geleistete Überstunden von Beamten auch nicht verfallen dürfen.

Durch Erlass vom 27. Juli 2018 (403–42.02.06-3/18) wurde durch das Innenministerium bereits festgelegt, dass bezüglich angefallener Mehrarbeit aus den Jahren 2015 und 2016 für die Dauer eines Jahres auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Mit Erlass vom 15. Oktober 2019 (403–42.02.06-2/19) legt das Innenministerium nun fest, dass geleistete Stunden aus den Jahren 2015 und 2016 auch Ende des Jahres 2019 nicht verfallen.

Hierbei differenziert der Erlass zwischen den angefallenen Stunden der betreffenden Jahre:

## Impressum:

Redaktion:  
Sascha Gerhardt (v. i. S. d. P.)  
Tel. 0163.1597230  
E-Mail: redakteur@dpolg-nrw.de  
Landesgeschäftsstelle:  
Graf-Adolf-Platz 6  
40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211.93368667  
Fax: 0211.93368679  
Internet: www.dpolg-nrw.de  
ISSN 0723-1822



- > Die Stunden, die aus dem Jahr 2015 stammen und am 31. Dezember 2019 verfallen könnten, wird bis einschließlich 31. Dezember 2020 auf die Einrede der Verjährung verzichtet.
- > Für aufgebaute Stunden aus dem Jahr 2016 gilt, dass diese bis zum 31. Dezember 2021 durch Freizeit oder finanzielle Vergütung ausgeglichen werden können.

Durch den klarstellenden Erlass erreicht Herr Reul, dass die Ab-

sicht der Vorgängerregierung, Mehrarbeit, die ab dem Jahr 2016 angefallen ist, zukünftig nach Ablauf der Gewährleistungspflicht verfallen zu lassen, zumindest temporär keinen Bestand hat. Unter Minister Jäger bestand die Auffassung, dass Stunden aus fürsorglichen Gründen vom Verfall bedroht sein sollten, da ansonsten Freizeitausgleich nicht in Anspruch genommen werde. Zudem befürchtete man ein breit angelegtes „Sammeln von Stunden“.

## ■ Verfall von Mehrarbeit dennoch nicht dauerhaft verhindert

Die bestehende Regelung des neuen Erlasses stellt aber noch keinen Durchbruch bei Langzeitarbeitszeitkonten oder aber eine langfristige Gewährleistung von Ansprüchen dar, denn der Verzicht auf die Einrede der Verjährung ist letztlich zeitlich eng befristet. Zudem können Stunden, die vor dem Jahr 2015 aufgebaut wurden, nach wie vor verfallen – ganz

so wie es in dem Erlass vom 22. Mai 2015 vorgesehen ist.

Der Innenminister hat aber bereits bekräftigt, an einer gesetzlichen Lösung zu arbeiten, die zukünftig den Verfall von Mehrarbeit verhindert.

# Langfristige Lösungen müssen gefunden werden

Ein Kommentar von Erich Rettinghaus, Landesvorsitzender DPoIG NRW

Der Weg, den der Innenminister mit dem neuen Erlass geht, wird von der DPoIG NRW ausdrücklich begrüßt. Ohne die Regelungen würden Millionen Überstunden der Jahre 2015 und 2016 verfallen, für die Kolleginnen und Kollegen hart gearbeitet haben. Nur durch Ableistung dieser vielen Millionen Stunden konnte die innere Sicherheit in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland allgemein gewährleistet werden. Da wäre es geradezu unanständig, die Stunden gemäß den Regelungen des § 195 BGB verfallen zu lassen.

Mittelfristig ist natürlich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die letztlich derartige Einzelfallentscheidungen entbehrlich macht.

Natürlich gilt grundsätzlich, dass geleistete Überstunden auch möglichst zeitnah durch Freizeit ausgeglichen werden sollten.

Hierzu müssten dann aber auch die Voraussetzungen geschaffen werden. Insofern griff der Erlass aus dem Jahr 2015 viel zu kurz. Denn damals war

schließlich bereits absehbar, dass sich insbesondere aufgrund der Personalpolitik der damaligen Regierung keine Entspannung bezüglich der anfallenden Überstunden ergeben würde.

Im Gegenteil – durch den Aufwuchs von Aufgaben war der bestehende Personalkörper noch stärker belastet als je zuvor.

Die Klare Positionierung von Herbert Reul, der deutlich gemacht hat, dass keine Stunde verfallen darf, ist völlig richtig. Es ist schließlich nicht Aufgabe des Gesetzgebers, Kolleginnen und Kollegen „zu disziplinieren“ und ihnen durch an drohenden Stundenverfall deutlich zu machen, dass Überstunden zeitnah in Freizeit vergütet werden müssen. Dies wäre Aufgabe von Führungskräften in den jeweiligen Dienststellen sowie der Personalvertretung in den Behörden. Diese haben ein Auge darauf zu werfen, dass die Kolleginnen und Kollegen nicht durch dauerhaftes Ableisten von Überstunden ohne anschließende Freizeitvergütung

gesundheitliche Schäden erleiden.

Der Gesetzgeber hat aber dafür zu sorgen, dass Arbeitsbedingungen geschaffen werden, in denen Mehrarbeit tatsächlich nur im Ausnahmefall entsteht.

Durch die Personalpolitik der aktuellen Regierung, die nicht nur die Einstellungszahlen im Bereich der Beamten deutlich angehoben hat, sondern auch jedes Jahr zusätzlich 500 Tarifbeschäftigte zusätzlich in die Behörden bringt, kann zukünftig tatsächlich ein Beitrag zur Entlastung geschaffen werden. Dies erkennt die DPoIG NRW auch uneingeschränkt an.

## ■ Mehrbelastung der Polizei durch neue Herausforderungen

Es darf aber nicht verkannt werden, dass der Aufwuchs an Aufgaben für die Polizei nach wie vor ungebrochen ist. Cyberkriminalität, Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Extremismus, schwierige Versammlungsla-



© Fiegel

> Befürchtet durch den Aufwuchs von Aufgaben weitere Überstunden für die Polizei, die keinesfalls verfallen dürfen – der Landesvorsitzende der DPoIG NRW, Erich Rettinghaus.

gen und nicht zuletzt die organisierte Kriminalität, deren Sonderform, die Clankriminalität, gerade in NRW eine besondere Herausforderung für die Polizei und die Sicherheitspartner insgesamt darstellen, machen deutlich, dass die Gewährleistung der inneren Sicherheit kein bloßes Zahlenspiel ist.



## ■ Probleme können nicht allein von der Polizei bewältigt werden

Tatsächlich ist die Sicherheitsarchitektur ein sehr dynamisches Gebilde und die Antworten auf Herausforderungen sind nicht allein in der Personalstruktur der Polizei zu suchen.

Gerade die Bekämpfung des Extremismus und der Clankriminalität verlangen eine sehr enge Zusammenarbeit verschiedener Behörden. Gewerbeämter, Jugendämter, Ausländerämter, Jobcenter, Zoll, Staatsanwaltschaft, Finanzbehörden, ... müssen in enger Abstimmung und mit gemeinsamer Strategie die relevanten Felder bearbeiten, weil die Bemühungen einzelner Behörden aufgrund bestehender Zuständigkeitsgrenzen keinen nachhaltigen Erfolg erbringen können.

Insofern sind auch die Personalstrukturen der benannten Partner in den Blick zu nehmen. Hier kann festgestellt werden,

dass gerade die Kommunen nicht über die notwendige Finanzausstattung verfügen, ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nachzukommen. Schon jetzt gehört es zur Normalität, dass die Polizei im Zuge der „Eilzuständigkeit“ viele kommunale Aufgaben übernimmt, weil den Städten und Gemeinden das Personal fehlt, um operativ tätig zu werden. Dieser Zustand muss sich ändern. Die Kommunen müssen finanziell in die Lage versetzt werden, zum Beispiel Ruhestörungen auch zu relevanten Zeiten in eigener Zuständigkeit zu bekämpfen. Es nutzt wenig, wenn das vorhandene Personal freitags und samstags ab 20 Uhr nicht mehr zur Verfügung steht, weil sich die Kommunen die Zuschläge für die Nacharbeit sparen wollen oder sparen müssen.

## ■ Neue Wege müssen beschritten werden

Daneben gilt es aber auch, die derzeit bestehenden Grenzen der Zuständigkeit einzelner Behörden zu hinterfragen. Es darf

kein Festhalten an verkrusteten Strukturen geben, wenn die Lebensrealität neue Lösungswege erforderlich macht. Längst ist klar, dass es enge Zusammenhänge zwischen der organisierten Kriminalität und der politisch motivierten Kriminalität gibt.

Daher habe ich als Sprecher für die DPoIG NRW unlängst auch neue Befugnisse für den Verfassungsschutz gefordert. In Bayern, Hessen, Thüringen und dem Saarland hat der Verfassungsschutz bereits die Aufgabe der Beobachtung der organisierten Kriminalität per Gesetz zugewiesen bekommen, obschon dort keine nennenswerten Aktivitäten im Bereich der Clankriminalität zu verzeichnen sind. In NRW, welches in vielen Bereichen der organisierten Kriminalität sehr viel schwierigere Verhältnisse als die genannten Bundesländer aufweist, hat man aber noch nicht reagiert.

Es muss das Ziel sein, die organisierte Kriminalität in all ihren Ausprägungen effektiv und

nachhaltig zu bekämpfen – nur so kann man die Sicherheitslage und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung dauerhaft verbessern und die Behörden zukünftig auch wieder entlasten.

Nur dann kann es auch gelingen, Überstunden bei der Polizei nicht mehr als Normalität zu betrachten, sondern so wie es ursprünglich mal vorgesehen war und im Landesbeamtengesetz im § 61 auch beschrieben ist, als den in der Ausnahme bestehenden Einzelfall.

Bis dahin ist es aber noch ein langer Weg, sodass eine abschließende gesetzliche Regelung, welche den Verfall der geleisteten Mehrarbeit verhindert, dringend auf den Weg gebracht werden muss, um den Kolleginnen und Kollegen dauerhaft Rechtssicherheit bezüglich der Überstunden zu geben. Die DPoIG NRW wird weiterhin dafür eintreten, dass die erforderlichen Regelungen zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen auf den Weg gebracht werden. ■

# Neue Einsatzfahrzeuge für die Polizei – Vielfalt statt Einheitslösung

Die unter Minister Jäger eingeführten BMW werden nach rund vier Jahren gegen Ford S-Max und Mercedes Vito eingetauscht. Auch die Flotte der „zivilen“ Fahrzeuge wird innerhalb der nächsten drei Jahre ausgetauscht.

Schon früh nach der Regierungsübernahme machten die neuen Regierungsparteien CDU und FDP deutlich, dass man den BMW 318 Touring ausrangieren und zeitnah die Nachfolge angehen wolle. Es war klar, dass man die Ausschreibungskriterien ändern würde, da die Überzeugung gereift war, dass Kombilimousinen nicht in ausreichendem Maße die Anforderungen eines

mobilen Arbeitsplatzes der Polizei NRW erfüllen. Daher konzentrierten sich die Verantwortlichen des LZPD auf das Segment der Minivans und Kleinbusse. Hier erwartete man den besten Kompromiss aus Platzangebot, Zuladungsmöglichkeit und Fahrdynamik. Um die besten Fahrzeuge zu identifizieren, entschied man sich für ausgedehnte Tests unter Realbedingungen. Am Ende

kristallisierten sich zwei Fahrzeugtypen als besonders geeignet heraus: Mercedes Vito und Ford S-Max. 116 Millionen Euro investiert die Landesregierung in den nächsten Jahren für den kompletten Austausch der bestehenden Fahrzeugflotte.

Mit der Beschaffung der neuen Fahrzeuge endete eine vier Jahre andauernde kritische Ausei-

nersetzung mit den alten Fahrzeugtypen.

## ■ Ein Blick zurück

Als am 11. September 2015 der BMW 318 Touring als neuer Funkwagen für die Polizei NRW vorgestellt wurde, befürchtete der Innenpolitiker Gregor Golland (CDU), dass die Einsatzfahrzeuge mit 150 PS untermotorisiert sein könnten. Dies

wies der damalige Innenminister Ralf Jäger als unbegründet zurück. Er erklärte, dass die Autos die hohen technischen Anforderungen für den täglichen Dienst erfüllen und darüber hinaus über höchste Sicherheitsstandards verfügen würden. Die Motorisierung des BMW war sicher nicht falsch gewählt und auch die von Herrn Jäger angeführten Sicherheitsstandards waren definitiv auf der Höhe der damaligen Zeit – aber schon kurz nach dem Wechsel vom VW Passat auf das neue Fahrzeug wurde deutlich, in welchen Bereichen die neuen Einsatzfahrzeuge wirklich Schwächen aufwies.

## ► Liste mit 25 Mängeln – der BMW 318 Touring erwies sich nicht vollumfänglich als streifen-tauglich

Schon im Februar 2016 äußerten Beamtinnen und Beamte des Wachdienstes, dass sie insbesondere mit den Platzverhältnissen nicht einverstanden seien. Weder verfüge das Fahrzeug über ausreichend Bewegungsraum auf den Vordersitzen, noch sei in dem zu kleinen Kofferraum Platz für die erlassgemäß mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände. Darüber hinaus sei die erlaubte Zuladung deutlich zu gering, sodass



► Vielfalt statt Einheitslösung- erstmals werden zwei unterschiedliche Fahrzeugtypen als Funkstreifenwagen eingesetzt.

schon die Mitnahme von Studierenden problematisch sei – vom Transport festgehaltener Personen ganz zu Schweigen. Insgesamt wies die Mängelliste 25 Punkte auf. Das Fazit der Kollegen fiel eindeutig aus: der BMW ist als Streifenwagen ungeeignet.

Die Reaktion des LZPD erfolgte prompt – das Fahrzeug erfülle alle 100 Punkte, die das Leistungsverzeichnis beinhaltet hatte. Insofern gab es für die Verantwortlichen keinerlei Gründe, die Fahrzeuge nicht zu beschaffen.

Da sich aber in der Praxis viele Probleme zeigten, wurde seitens des LZPD nachgebessert. Die Anordnung der Ausrüstungsgegenstände wurde den engen Verhältnissen des Kofferraums angepasst. Daher passten am Ende auch alle Ausrüstungsgegenstände in das Fahrzeug. Da es sich bei dem BMW um eine insgesamt recht sportliche Kombilimousine handelt, ist das Fahrzeug auch verhältnismäßig tief. Das verursachte bei vielen Kolleginnen und Kollegen Schwierigkeiten beim Ein- und Ausstieg. Die Kritik ging aber durchaus noch weiter, denn das niedrige Fahrzeug erwies sich insbesondere im ländlichen Raum nicht als besonders „geländegängig“. Waldwege konnten im Rahmen von Nahbereichsfahndungen oder ähnlich gelagerten Tätigkeiten oftmals nicht befahren werden, da das Fahrzeug zu niedrig war.

## ► Probleme des aktuellen Fahrzeugs sollten sich nicht wiederholen

Die neue Landesregierung hatte offenbar aus den zahlreichen Problemen des Vorgängerfahrzeuges Lehren gezogen

und, wie bereits oben dargestellt, umfangreiche Praxistests vor der Beschaffung neuer Fahrzeugtypen durchgeführt.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Behörden entsprechen zu können, wurde erstmals in NRW davon abgewichen, nur einen Fahrzeugtypen zu beschaffen. Die DPolG NRW hat den Beschaffungsprozess der neuen Fahrzeuge begleitet. Die Entscheidung, auch Fahrzeuge der Kategorie der Minivans und Kleinbusse zu beschaffen, wurde ebenso positiv bewertet wie das gesamte Beschaffungsverfahren. „Natürlich kann man in der Breite nie allen Kollegen gerecht werden. Aber wichtig ist, dass Fahrzeuge beschafft werden, die aufgrund der Summe ihrer Eigenschaften eine hohe Akzeptanz haben“, äußerte sich der Landesvorsitzende der DPolG NRW, Erich Rettinghaus.

## ► Fahrzeuge müssen auch auf unwegsamem Terrain einsetzbar sein

Schon früh machte sich die DPolG dafür stark, Fahrzeuge



► Alles findet seinen Platz und ist griffbereit aufbewahrt. Die Kofferräume bieten sehr flexible Aufbewahrungsmöglichkeiten für die umfangreiche Ausstattung, die erlassgemäß mitzuführen ist.



zu beschaffen, die auch den Anforderungen der ländlichen und topografisch anspruchsvollen Gebiete gerecht werden. Hier erwiesen sich die heckgetriebenen BMW nicht immer als gute Wahl. Der S-Max verfügt über eine werksseitig verbaute Niveauregulierung. Auch dies spricht dafür, dass der Ford durchaus flexibel eingesetzt werden kann.

Daher ist aus der Sicht der DPoLG insbesondere zu begrüßen, dass die Behörden in die Beschaffung der Fahrzeuge einbezogen werden. Ein Drittel der zu beschaffenden Fahrzeuge können nach den Wünschen der Behörden ausgewählt werden – also entweder Vito oder S-Max.

Zudem legte die DPoLG insbesondere Wert auf Funktionalität. Die erhöhte Sitzposition verschafft nicht nur einen guten Überblick im Fahrbetrieb. Sie verhilft auch zu einem



> Die Raumverhältnisse sind noch ungewohnt. Die ausgewählten Fahrzeuge bieten sehr viel Platz.

deutlich erleichterten Ein- und Ausstieg. Die großen Kofferräume der ausgewählten Fahrzeuge lassen sich besser beladen, sodass sich die wichtigen Ausrüstungsgegenstände auch gut platzieren lassen. „Im Einsatzfall müssen auch Platten-träger, ballistische Helme und Maschinenpistolen gut erreichbar sein“, machte Erich Retting-

haus deutlich, was für die DPoLG bei der Beschaffung wichtig war.

■ **Auch die zivile Fahrzeugflotte der Polizei weist Mängel auf und muss ersetzt werden**

„Was ein bisschen in der Öffentlichkeit untergeht, für

uns als Gewerkschaft aber eine hohe Priorität hat, ist die Tatsache, dass neben den ‚uniformierten Fahrzeugen‘ in den nächsten drei Jahren auch 900 ‚zivile‘ Fahrzeuge beschafft werden. Denn auch die Ermittlungsdienste beklagen die oft mangelhaften Fahrzeuge. Dieser Zustand muss sich dringend ändern und durch die Entscheidung der Landesregierung wird sich dieser Zustand auch ändern“, stellte Erich Rettinghaus zufrieden fest.

Bei der Beschaffung der Fahrzeuge, die überwiegend den Ermittlungsdiensten vorbehalten sind, wird die Landesregierung auf eine breite Streuung achten. Die Zeiten, in denen ausschließlich bestimmte Fahrzeugtypen in lediglich einer verfügbaren Farbgebung flächendeckend beschafft werden, gehören längst der Vergangenheit an.

## Erfolgreicher Pilotversuch abgeschlossen – Bodycams werden flächendeckend eingeführt

Im Juli wandte sich Innenminister Herbert Reul mit einem persönlichen Rundschreiben an die Polizeibeamtinnen und Beamten der 47 Kreispolizeibehörden des Landes.

In dem Schreiben bekräftigte der Minister, dass er sich weiterhin für eine bessere materielle Ausstattung der Beamtinnen und Beamten in NRW einsetzen werde.

Herr Reul gab an, dass man in den vergangenen zwei Jahren bereits einige Verbesserungen erzielen konnte. Unter anderem nannte er hierbei die ballistischen Helme sowie die Außentragehüllen für die Schutzwesten und gab an, dass

insgesamt in den Jahren 2018 und 2019 rund 45 Millionen Euro in die Beschaffung neuer polizeilicher Ausstattung investiert wurden.

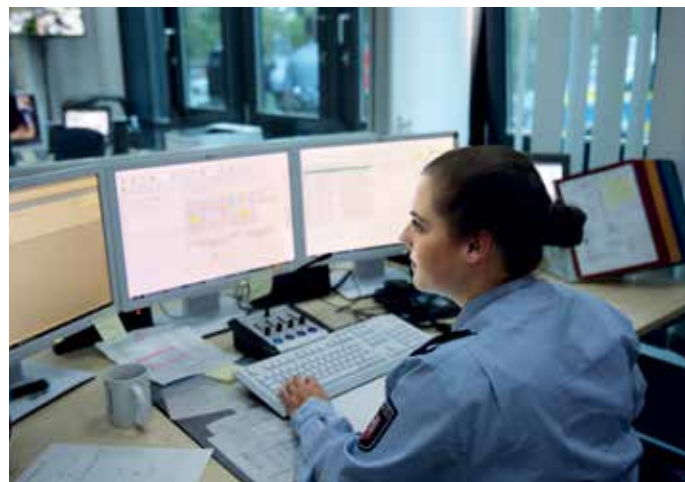
Hierbei sind die Investitionen in Höhe von 116 Millionen Euro bis zum Jahr 2021 für neue Funkwagen noch nicht eingerechnet.

■ **Insgesamt sollen 9 000 Kameras für den operativen Dienst beschafft werden**

Kernanliegen seines Rundschreibens war der Hinweis, dass der Pilotversuch zur Einführung der Bodycams abgeschlossen sei und dass nun-

mehr damit begonnen werde, die ersten 3 964 von insgesamt 9 000 Kameras auszuliefern. Im

Jahr 2020 soll der komplette Beschaffungsprozess abgeschlossen sein.



> Bevor die Kameras in den Einsatzraum mitgenommen werden, erfolgt die Personalisierung auf den jeweiligen Nutzer.

Im ersten Ansatz ist vorgesehen, die Geräte in allen Kreispolizeibehörden in jeweils mindestens einem Wachbereich einzuführen.

Neben den Kameras sollen 687 Docking-Stationen beschafft werden. An diesen wird der Datentransfer von den Kameras auf einen von 336 für diesen Zweck beschafften Servern erfolgen. Neben dem Datentransfer gewährleisten die Docking-Stationen auch das Aufladen der Akkus der Kameras.

Die nunmehr erfolgende Auslieferung der Kameras ist das Ende eines lang andauernden Prozesses, der mit einem Antrag der CDU im Jahr 2014 begann.

## ■ Expertenanhörung zum Thema fand bereits im Jahr 2015 statt

Bereits am 15. Januar 2015 fand eine Expertenanhörung im Landtag von NRW zum Thema „Pilotprojekt für Erprobung der präventiven Wirkung von Bodycams“ statt.

Die Anhörung erfolgte auf der Grundlage des bereits angeführten Antrages der damals oppositionellen CDU-Fraktion.

In ihrem Antrag nahm die CDU Bezug zur Einführung von Körperkameras in Hessen. Dort wurden an zuvor identifizierten Brennpunkten spezielle Teams mit Kameras eingesetzt. Einen flächendeckenden Einsatz von Kameras gab es indes in Hessen nicht.

Die DPoIG NRW befürwortete seinerzeit einen Pilotversuch. Allerdings waren daran auch einige Forderungen wie die Schaffung einer eigenen Ermächtigungsgrundlage, welche Rechtssicherheit schaffen sollte sowie die wissenschaftliche Begleitung des Piloten ge-

knüpft. Die DPoIG erhoffte sich durch die Studie eine konkrete Aussage darüber zu erhalten, ob die Kameras einen signifikanten Beitrag zur Eigensicherung der Kolleginnen und Kollegen leisten können.

Im April 2017 startete der Pilotversuch. Dem Hinweis der DPoIG folgend, wurde mit dem § 15 c PoIG NRW eine konkrete Rechtsnorm geschaffen, welche die Rechtsvoraussetzungen für die Aufzeichnung von Bild und Ton mit der Bodycam im öffentlichen Raum als auch in Wohnungen schafft.

Ebenso wurde die Forderung der DPoIG, den Pilotversuch wissenschaftlich zu begleiten, umgesetzt.

Anders als in Hessen, sah der unter Minister Ralf Jäger initiierte Pilot vor, dass die Kameras nicht nur an Brennpunkten, sondern im täglichen Streifendienst eingesetzt werden sollten.

## ■ Test musste unterbrochen werden – die beschafften Kameras erwiesen sich als untauglich

Die ersten Kameras, welche ausgeliefert wurden, erwiesen sich als untauglich für den Streifendienst, sodass der Pilotversuch unterbrochen wurde.

Neue Kameras der Firma Axon (früher bekannt unter dem Firmennamen „Taser“) wurden für die Fortführung des Tests beschafft und erwiesen sich als praxistauglich. Insbesondere die einfache Handhabung, die Datensicherheit sowie die Bild- und Tonqualität sprachen aus der Sicht des LZPD für die Kameras der Firma Axon.

Für den Testlauf besonders praktisch erwiesen sich die von der DPoIG NRW eingeforderten taktischen Westen. Hier konn-



> Die Aufnahme lässt sich durch zweimaliges Drücken der Ereignistaste aktivieren. Ein nochmaliges Drücken für einen längeren Zeitraum beendet die Aufnahme. Die Handhabung der Bodycams ist durchaus einfach.

ten die Kameras, ebenso wie die digitalen Handfunkgeräte (HRT) knapp unter Schulterhöhe an speziellen Halterungen angebracht werden, sodass man auf die ursprünglich vorgesehenen Magnethalterungen verzichten kann, wenn die Weste getragen wird.

## ■ Ergebnisse des Pilotprojekts auf 150-seitigem Abschlussbericht dargestellt

Der POLIZEISPIEGEL berichtete bereits zu Beginn der Pilotphase ausführlich über den Praxistest. Hier werden daher nur kurz die prägnantesten Aspekte des Testlaufs benannt.

Die Ergebnisse des Piloten wurden bis zum 30. Juni 2019 evaluiert und in einem 150 Seiten umfassenden Abschlussbericht dargestellt. Um repräsentative Ergebnisse zu erzielen, wurde die Kamera in den Pilotwachen nicht immer mitgeführt. Es wurde nach dem Zufallsprinzip entschieden, wann die Kameras mitgeführt werden. Im Ergebnis halten die Professoren fest, dass die Kameras sowohl nach Ein-

schätzung der beteiligten Beamtinnen und Beamten als auch empirisch belegt, durch zahlreiche Auswertungen von Videomaterial durchaus deeskalierende Wirkung entfalten können. Es wurde aber auch festgestellt, dass diese Wirkung nicht immer erzielt werden kann. Das liegt insbesondere daran, dass einige (aber keineswegs alle) Beamte der Vergleichsgruppe mit Beginn der Aufzeichnung einen sehr formalen und distanzierten Sprachgebrauch wählten. Das kann auf die Adressaten im Einzelfall auch aggressionsfördernd wirken.

Ein Drittel der am Pilotprojekt teilnehmenden Beamten gab an, die Körperkamera im Verlaufe des Versuchszeitraums genutzt zu haben. Insofern konnte festgestellt werden, dass die Kameras nicht exzessiv eingesetzt wurden. Darüber hinaus ist nach Erkenntnissen der Wissenschaftler entscheidend, wie die Beamten den Einsatz der Bodycam persönlich bewerteten. Wer der Kamera positiv gegenübersteht, ist auch eher bereit, diese einzusetzen.



Letztlich haben die Ergebnisse des Pilotversuchs dazu geführt, dass im Ministerium entschieden wurde, die Kamera flächendeckend in den Regelbetrieb zu überführen.

#### ■ Voraussetzungen für die Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Ermächtigungsgrundlagen für die „Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte“ ergibt sich, wie bereits zuvor beschrieben, aus den Vorschriften des § 15 c PolG NRW. Aufnahmen im öffentlichen Raum können gemäß Abs. 1 der Vorschrift vorgenommen werden, wenn im Rahmen der Dienstverrichtung (Maßnahme zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für Beamte oder Dritte besteht und dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die Entscheidung, ob eine Aufzeichnung gestartet wird, treffen die Beamten, die das Aufnahmegerät tragen, selbst.

Aufzeichnungen in Wohnungen unterliegen den strengeren Vorschriften des Abs. 2 der

Vorschrift. Hiernach muss der Entscheidung zur Aufzeichnung eine Tatsache vorliegen, welche die Annahme rechtfertigt, dass eine dringende Gefahr für Leib oder Leben der eingesetzten Kräfte oder Dritter vorliegt. Die Entscheidung, ob eine Aufzeichnung erfolgt, trifft konkret der Streifenführer oder die Streifenführerin beziehungsweise der/die einsatzleitende Beamte/-in.

Dies gilt jedoch nicht, wenn Gefahr im Verzug vorliegt. Dann liegt die Entscheidungskompetenz bei jedem eingesetzten Beamten selbst. Der Einsatz der Bodycam ist dem Adressaten mitzuteilen, sofern die Umstände des Einzelfalls dies zulassen (nicht bei Gefahr



➤ Die Bodycams lassen sich dank der taktischen Westen hervorragend platzieren.

im Verzuge). Eine Aufzeichnung muss für zwei Wochen archiviert werden, sofern die Aufnahme nicht für die Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt wird.

#### ■ Durchführung einer Aufzeichnung

Die Handhabung der Kameras ist ausgesprochen einfach. Nachdem die Kamera durch einen Vorgesetzten für den Nutzer entsprechend personalisiert wurde, kann diese im Dienst mitgeführt werden. Die Kamera wird im Standby-Modus mitgeführt. In den Aufnahmemodus wechseln die Nutzer einfach, indem die große Ereignistaste an der Front der Ka-

mera zweimal aufeinanderfolgend gedrückt wurde.

#### ■ Schulung ist Voraussetzung für das Mitführen der Kameras

In einem ersten Schritt wurden in den jeweiligen Behörden Multiplikatoren ausgebildet, welche die Aufgabe haben, die Kolleginnen und Kollegen hinsichtlich der Handhabung sowie der rechtlichen Voraussetzungen zu schulen. Erst dann dürfen die Kameras im täglichen Dienst mitgeführt werden.

„Die begleitenden Wissenschaftler kommen zu der klaren Einschätzung, dass die Beamtinnen und Beamten einen großen Ermessensspielraum für den Einsatz der Bodycams benötigen, wenn die Geräte effektiv und erfolgreich eingesetzt werden sollen. Die DPoIG wird daher sehr genau beobachten, wie sich die einzelnen Behörden bei der Einföhrung positionieren. Eine Benachteiligung von Kolleginnen und Kollegen wird die DPoIG nicht widerspruchslos hinnehmen“, machte Erich Rettinghaus deutlich, worin er die Rolle der Berufsvertretungen nach der Einföhrung der neuen Hilfsmittel sieht. ■

## Datenträger aufspüren – neue Fähigkeiten für Diensthunde in NRW

Mobiltelefone, USB-Datensticks, Festplatten, SIM-Karten und weitere Datenspeicher werden nicht nur im täglichen Leben immer bedeutender – auch die strafrechtliche Relevanz der Medien hat deutlich zugenommen. Nun bedient sich die Polizei NRW vierbeiniger Hilfe, um bei der Tatortarbeit entsprechendes Material zielgerichtet auffinden und sichern zu können.

Datenträger werden immer kompakter und dennoch weisen die Geräte eine immer größere Speicherkapazität auf. Mussten früher noch unzählige Disketten oder CDs beschrie-

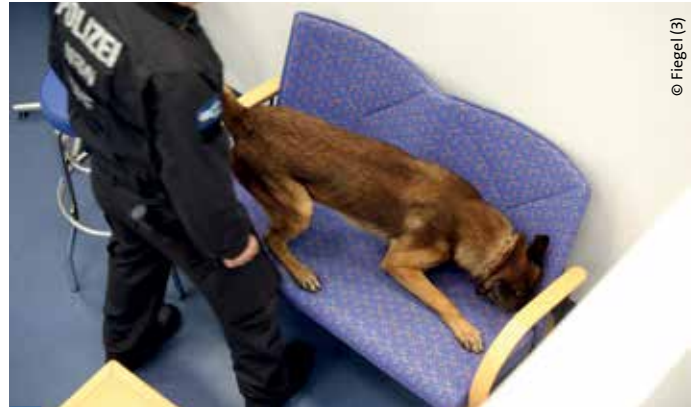
ben werden, um nur wenige Megabyte große Dateien zu archivieren, reicht heute ein winziger Stick, um mehrere Gigabyte große Daten speichern zu können. Was im Alltag das

Speichern von wichtigen Daten erleichtert, wird natürlich auch im Kontext krimineller Machenschaften immer bedeutender. Kaum jemand archiviert seine Daten noch in

Aktenordnern. Stattdessen werden sie auf kompakten Datenträgern gesichert. Diese lassen sich vor dem Zugriff der Sicherheitsbehörden – sei es Steuerfahndung oder Polizei,



> Auch der Datenträger im Abspielgerät wurde aufgespürt – und dies ob- schon sich der Datenträger deutlich oberhalb der Kopfhöhe des Hundes befand.



> Auch die kleinsten USB-Datensticks wurden durch die hervorragend aus- gebildeten Diensthunde aufgespürt.

© Fiegel (3)

problemlos verstecken. Ob Wirtschaftskriminalität oder wie im Fall des massenhaften Kindesmissbrauchs von Lügde. Die Täter verbergen ihre „sensiblen Daten“ bislang überwiegend erfolgreich vor dem Zugriff der Ermittlungsbehörden. Das soll sich zukünftig ändern.

### ➤ **Lüge darf sich nicht wiederholen**

Gerade der Missbrauchsskandal von Lügde hat deutlich gemacht, dass auch bei der Polizei NRW zahlreiche Veränderungen erforderlich sind. Dies bezieht auch ganz konkret die Tatortarbeit mit ein. Gerade im Bereich des Kindesmissbrauchs finden viele Daten ihren Weg in die digitale Welt, um dort von den



> Innenminister Herbert Reul erkannte sehr schnell die Notwendigkeit, die Fähigkeiten des Diensthundewesens um den Aspekt der Spürhunde für Datenträger zu erweitern.

Nutzern erworben zu werden. Die Digitalisierung trägt insofern wesentlich dazu bei, immer mehr Daten nahezu problemlos an die kriminellen Nutzer zu übertragen. Um dem Kindesmissbrauch begegnen zu können, sind aufwendige Ermittlungen notwendig. Neben der Überwachung des Internets ist in konkreten Verdachtsfällen die Tatortarbeit vor Ort ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Ermittlungsarbeit.

### ➤ **Das Auffinden versteckter Datenträger gestaltete sich oft sehr schwierig**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Vergangenheit Tätern gelang, belastende Daten vor dem Zugriff der Ermittler zu verstecken. Zumindest ist diese Annahme nicht komplett abwegig.

Auch bei den Ermittlungen im Kontext des Missbrauchsskandals von Lügde gelang es den Tatverdächtigen zunächst erfolgreich, Datenträger zu verbergen und so dem Zugriff der Ermittler zu entziehen. Das änderte sich, als die Ermittlungskommission im Zuge der Amtshilfe bei der Justiz einen Datenträgerspürhund anforderte. Der angeforderte Hund entdeckte bis dahin verborgene Datenträger mit belastendem Material und trug inso-

fern dazu bei, dass die Täter letztlich zu Haftstrafen verurteilt werden konnten.

### ➤ **Justiz verfügt bereits seit längerer Zeit über spezielle Spürhunde**

Der Hund musste von der Justiz „ausgeliehen“ werden, weil die Polizei NRW bislang über keinerlei ausgebildete Spürhunde für elektronische Bauteile oder Datenträger verfügte.

Die Justiz setzt Spürhunde für Datenträger bereits seit dem Jahr 2012 in Justizvollzugsanstalten erfolgreich ein. Neben Drogen und Sprengstoffen versuchen Häftlinge sehr oft, Mobiltelefone unerlaubt in ihre Zellen zu schmuggeln. Seit Hunde dafür ausgebildet sind, diese Geräte zu entdecken, gelingt diese unerlaubte Handlung immer seltener.

### ➤ **Die Polizei verfügt bereits über eine Vielzahl erfolgreicher Spürhunde**

Bislang werden bei der Polizei sehr erfolgreich unterschiedlichste Spürhunde eingesetzt. Drogen und Sprengstoff, Leichen sowie Brandmittel können schon seit vielen Jahren von Diensthunden der Polizei NRW „erschnüffelt“ werden. Seit einigen Jahren werden auch Mantrailing-Diensthunde

zentral vorgehalten und in speziellen Lagen eingesetzt.

### ➤ **Polizei NRW verfügt als eine der ersten Polizeien Deutschlands über Datenspeicherspürhunde**

Am 15. Oktober 2019 konnte Innenminister Herbert Reul verkünden, dass die Polizei NRW nun als eine der ersten Polizeien in Deutschland über speziell ausgebildete Datenspeicherspürhunde verfügt.

Die bislang fünf ausgebildeten Hunde der Polizei NRW werden in Köln und Recklinghausen vorgehalten, sollen aber im gesamten Land eingesetzt werden können.

### ➤ **DPoIG NRW begrüßt die Einführung der speziellen Spürhunde**

Der Landesvorsitzende der DPoIG NRW, Erich Rettinghaus, begrüßt die Ausbildung der Hunde, die zuvor bereits erfolgreiche Diensthunde waren. „Das Diensthundewesen ist ein zentraler Baustein polizeilicher Arbeit. Durch die Datenträgerspürhunde wird die Tatortarbeit der Polizei deutlich gestärkt – das ist nicht nur vor dem Hintergrund von Lügde ein wichtiger Schritt“, kommentierte Erich Rettinghaus die neuen Fähigkeiten der Polizei NRW. ■